

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Martin Delius (PIRATEN)

vom 07. August 2012 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. August 2012) und **Antwort**

Berufungen nach § 101 BerlHG

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Verfahrensfehler, Beanstandungen, Kritiken und Beschwerden zu Berufungsverfahren gemäß § 101 BerlHG sind dem Senat aus den Jahren 2004 bis 2012 bekannt? Bitte auflisten nach Hochschule und Jahr.

Zu 1.: Zwischen 2004 bis 2012 wurden rund 2.000 erfolgreiche und nicht erfolgreiche Berufungsverfahren durchgeführt. Sofern berufenes Personal die Hochschule inzwischen wieder verlassen hat, sind die Aktenbestände nicht mehr unmittelbar zugänglich. Die Anfrage fragt nach Verfahrensfehlern, Beanstandungen, Kritiken und Beschwerden, ohne den Stand des Verfahrens, die Absenderin/den Absender einer Beschwerde oder ihre Adressatin/ihren Adressaten näher zu bestimmen. Um die Anfrage detailliert beantworten zu können, müssten rund 2.000 Berufungsakten daraufhin durchgesehen werden, ob zum Beispiel die zentrale Frauenbeauftragte oder die dezentralen Frauenbeauftragten Einwände gegen eine Liste erhoben haben, ob in Briefen Dritter kritisch Stellung bezogen wurde oder ob die Rechtsaufsicht der Präsidialämter oder Rektorate oder die Bearbeitung durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft zu Beanstandungen geführt hat. Gleiches gilt auch für mögliche kritische Diskussionen in den akademischen Gremien (Berufungskommissionen, Institutsräte, Fachbereiche und Akademischer Senat). Hier müssten sämtliche Protokolle aller Hochschulen der letzten neun Jahre gesichtet werden. Dies kann in dem für eine Kleine Anfrage zur Verfügung stehenden Zeitrahmen nicht geleistet werden.

Um dem unbestrittenen Informationsrecht des Parlaments gleichwohl zu genügen, soll im Nachfolgenden versucht werden, aus der Erfahrung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft in Berufungsangelegenheiten solche Antworten zu geben, die geeignet sind, das Interesse des Anfragenstellers materiell zu befriedigen.

2. Welchen Inhalt hatten die Verfahrensfehler, Kritiken, Beschwerden oder Proteste?

Zu 2.: Folgende Einwendungen und Auffälligkeiten lassen sich unterscheiden:

Gelegentlich tragen die zentralen oder dezentralen Frauenbeauftragten vor, dass sie mit der Reihung der Berufslisten nicht einverstanden seien und eine andere Reihung bevorzugt hätten oder dass insgesamt nicht hinreichend Anstrengungen unternommen worden seien, um Bewerberinnen für das Verfahren zu gewinnen. Diese Einwände werden regelmäßig qualifiziert und sachgerecht begründet. Hierzu ist zu sagen, dass dieses Engagement der Frauenbeauftragten nicht nur zu ihren Dienstpflichten gehört, sondern im Sinne der Geschlechtergerechtigkeit ausdrücklich zu begrüßen ist. Gleichwohl klassifizieren die entsprechenden Argumente das Berufungsverfahren nicht von vornherein als fehlerhaft oder kritikwürdig.

In regelmäßigen Abständen geben Berufungsverfahren der hochschulinternen Rechtsaufsicht oder der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft Anlass, auf Schwächen im Verfahren hinzuweisen oder auf eine Heilung von leichten Verfahrensfehlern zu drängen. Hierbei handelt es sich in der Regel um „Flüchtigkeitsfehler“. Prominente Beispiele hierfür sind u.a. die nicht hinreichende Prüfung möglicher Befangenheiten, problematische Umlaufverfahren per E-Mail, die Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Mehrheit der Professorinnen und Professoren an Stimmen und Sitzen in den entsprechenden Kommissionen oder die Nichtbeachtung der Voraussetzungen gemäß § 102a BerlHG (Sechsjahresfrist bei Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern).

In sehr seltenen Fällen werden Berufungsvorgänge in der Fachöffentlichkeit oder einer größeren Öffentlichkeit kritisch diskutiert. Auch hier ist anzumerken, dass allein die kritische Diskussion eines Berufungsverfahrens noch nichts über dessen Qualität aussagt.

3. Von welchen Institutionen, Hochschulgremien oder -gruppen bzw. von welchen Verantwortlichen wurden Beanstandungen vorgebracht?

Zu 3.: Die meisten Hinweise, Beanstandungen oder kritischen Einwände erfolgen durch die zentralen oder dezentralen Frauenbeauftragten oder im Rahmen der Rechtsaufsicht durch die Präsidialämter oder die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft. Entsprechende Einwendungen durch die Organe der Studierendenschaft sind ausgesprochen selten. Es folgen schließlich Meinungsäußerungen von Verbänden und Interessengemeinschaften oder von Einzelpersonen.

4. In wie vielen Fällen wurden von Bewerbern Klage gegen Berufungsverfahren eingereicht? Wie viele Klagen waren für die Kläger erfolgreich, wie viele erfolglos? Was war in den jeweiligen Klagen strittig? Bitte aufschlüsseln nach den Jahren 2004 bis 2012.

Zu 4.: Die genaue Zahl ist nicht bekannt; sie dürfte jedoch äußerst gering sein. Seit 2004 ist kein Fall bekannt, in dem eine Person berufen wurde, nachdem sie ein Berufungsverfahren verwaltungsgerichtlich angegriffen hat. Sofern Konkurrentenklagen erfolgen, geht es darum nachzuweisen, dass der gegebene Beurteilungsspielraum der Kommissionen und Gremien ermessensfehlerhaft zu Lasten der Bestenauslese genutzt wurde. Mit anderen Worten geht es für die Klägerinnen und Kläger darum, die eigene Qualifikation als die bessere unter Beweis zu stellen und auf eine Änderung der Listenfolge hinzuwirken.

5. Wie oft hat der Senat in den Jahren 2004 bis 2012 in Berufungsprozessen eingegriffen? Welche Gründe lagen hierfür jeweils vor?

Zu 5.: Die genaue Zahl ist nicht bekannt; sie dürfte jedoch weiterhin äußerst gering sein. Zur Plausibilisierung wird auf die Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 16/14 356 aus 2010 hingewiesen. Dort hieß es unter der Antwort zu Anfrage 2: „An den drei Universitäten (ohne Universität der Künste) wurde in den Jahren 2007 bis 2009 bei 515 Berufungsfällen vier Mal von der Reihenfolge abgewichen. In einem Fall wurde die Liste nicht bedient. An den Fachhochschulen wurde bei 232 Berufungsvorgängen dreimal von der Reihenfolge abgewichen. Drei Listen wurden nicht bedient. An den Kunsthochschulen wurde bei 57 Berufungsvorgängen einmal von der Liste abgewichen.“ Seitdem hat sich die Berufungspraxis der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft nicht geändert.

6. Wie bewertet der Senat den Inhalt und den Umfang der Leitfäden für Berufungsverfahren der Berliner Universitäten aus dem Jahr 2011? Teilt der Senat die Auffassung, jene Leitfäden könnten dazu beitragen, dass „Verfahrensfehler frühzeitig erkannt bzw. vermieden werden“ können? (Leitfaden für Berufungsverfahren der FU Berlin, 2011, S. 5).

Zu 6.: Der Senat beurteilt das Qualitätsmanagement der Hochschulen in Berufungsverfahren als insgesamt gut bis sehr gut. Hierzu gehören auch die entsprechenden Leitfäden. Naturgemäß können solche jedoch nicht in allen Fällen Fehler ausschließen. Dabei ist auch der Umstand zu bedenken, dass die personelle Fluktuation an den Hochschulen durch befristete Beschäftigungsverhältnisse, Wegberufungen und die Mobilität der Studierenden für eine öffentliche Einrichtung ungewöhnlich hoch ist. So kann es durchaus vorkommen, dass eine oder ein aus einem anderen Bundesland berufene Professorin oder berufener Professor mit der Berliner Rechtslage noch nicht einschlägig vertraut ist.

7. Entspricht es der Tatsache, dass Beanstandungen von Einzelentscheidungen in Berufungsverfahren seit dem Erscheinen der Leitfäden seltener geworden sind? Wenn ja, im welchem Umfang sind bisher Beschwerden zurückgegangen?

Zu 7.: Das Qualitätsmanagement der Hochschulen für Berufungsverfahren begann nicht erst mit den genannten Leitfäden. Nach Auffassung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft ist die Qualität der Berliner Berufungsverfahren kontinuierlich gut bis sehr gut. Die oben genannten Mängel bewegen sich in einem tolerierbaren Rahmen. Im Übrigen wurde oben aufgezeigt, dass Einwände, Kritiken und geäußerte Bedenken nicht zwingend eine materielle Grundlage in tatsächlichen Verfahrensfehlern haben müssen. Wiederholt werden auch Verfahren beanstandet, die eindeutig ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Mit anderen Worten kann aus der Zahl der Beanstandungen nicht monokausal auf die Qualität der Berufungsverfahren rückgeschlossen werden.

8. Wie lange können sich an Berliner Hochschulen Berufungsverfahren verzögern? Welche Gründe liegen hierfür in der Regel vor?

Zu 8.: Zunächst gilt § 101 Abs. 3 BerIHG (Berliner Hochschulgesetz), der besagt, dass Berufungsvorschläge dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats spätestens acht Monate nach Freigabe der Stelle vorzulegen sind. Der maßgebliche Grund für länger andauernde Berufungsverfahren besteht darin, dass sämtliche gelisteten Kandidatinnen und Kandidaten nach langen Verhandlungen den Ruf ablehnen, die Stelle neu ausgeschrieben werden muss und das Verfahren im Grunde von neuem beginnt. Hierdurch kann es zu erheblichen Verzögerungen kommen. Andere Gründe können darin bestehen, dass Verfahrensfehler geheilt werden müssen oder bestimmte Sachverhalte hinsichtlich der Bewerberinnen und Bewerber noch geklärt werden müssen.

In diesem Zusammenhang wird auf die Kleinen Anfragen 16/10 101 aus Dezember 2006, 16/14 356 aus Mai 2010 und 16/14 578 aus Juli 2010 verwiesen. Danach beträgt die durchschnittliche Bearbeitungszeit für einen

Berufungsvorgang an den Hochschulen 51 Wochen und in der Senatsverwaltung 5 Wochen.

9. Ist dem Senat bekannt, dass sich bestimmte Regelungen, Vorschriften oder Gesetze nachteilig auf den Verlauf der Berufungsverfahren auswirken? Wenn ja, welche und warum?

Zu 9.: Derartige Hemmnisse sind nicht bekannt.

10. In wie vielen Fällen wurden in den Jahren 2004 bis 2012 mindestens ein/e Fachvertreter/in aus seiner anderen Fakultät an der Berufungskommission beteiligt? Wie häufig wurden jeweils universitätsexterne Wissenschaftler/innen einbezogen?

Zu 10.: Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler anderer Fachbereiche, anderer Hochschulen oder aus außeruniversitären Einrichtungen werden entweder als funktionales Äquivalent zu auswärtigen Gutachterinnen und Gutachtern oder bei der Besetzung von Erstattungs-Professuren beigezogen. Da im letzteren Fall die außeruniversitären Institute für die Personalkosten der Universitäten aufkommen, werden gemeinsame Berufungskommissionen gebildet. In den Fällen von Stiftungsprofessuren ist es möglich, dass die Stifterin/der Stifter das Verfahren begleitet. Die Kleine Anfrage 16/15 206 aus 2011 nannte für die Jahre 2005 bis 2010 insgesamt 203 Verfahren für Erstattungs- und Stiftungsprofessuren.

11. Wie viele Tenure-Track Verfahren wurden an Berliner Hochschulen in den Jahren 2004 bis 2012 durchgeführt?

Zu 11.: Das klassische Tenure-Track-Verfahren, wie es zum Beispiel in den Vereinigten Staaten durchgeführt wird, ist dadurch gekennzeichnet, dass der Inhaberin oder dem Inhaber einer Juniorprofessur (alternativ: Assistent-Professor) im Falle der Bewährung im Amt von vornherein eine Höherstufung und eine Festanstellung zugesichert wird. Diesem klassischen Modell steht § 101 Abs. 5 BerlHG („Hausberufungsverbot“) teilweise entgegen. Gleichwohl gibt es Fälle, in denen Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren einer Hochschule auf eine W2- oder W3-Stelle berufen werden. Dies setzt in der Regel das Vorliegen eines auswärtigen Rufes voraus.

12. In wie vielen Tenure-Track Verfahren wurden mindestens ein/e Fachvertreter/in aus einer anderen Fakultät einbezogen? In wie vielen Fällen wurden hochrangige universitätsexterne Wissenschaftler/innen einbezogen?

Zu 12. In diesem Sinne gibt es kein Tenure-Track Verfahren in Berlin.

13. Welche Maßnahmen der Universitäten sind dem Senat bekannt, um zu verhindern, dass in Berufungs- oder in Tenure-Track-Prozessen diejenigen Bewerber ausgesucht werden, die sich am stromlinienförmigsten in die Fakultät einpassen, aber im Grunde nicht zu den qualifiziertesten Hochschullehrern gehören?

Zu 13.: Bei der Auswahl und der Einstellung von Professorinnen und Professoren gilt der Grundsatz der Bestenauswahl. Um dessen Einhaltung zu gewährleisten, gibt es verschiedene Verfahrensregeln. Hierzu gehört an erster Stelle, dass Personen, bei denen der Anschein der Befangenheit nicht ausgeräumt werden kann, nicht am Auswahlprozess teilnehmen dürfen. Von Befangenheit wird regelmäßig dann ausgegangen, wenn Verwandtschaftsverhältnisse oder verwandtschaftsähnliche Beziehungen vorliegen, die Doktorarbeit oder die Habilitation der Bewerberin oder des Bewerbers betreut wurde oder über Jahre ein intensiver gemeinsamer wissenschaftlicher Arbeitszusammenhang bestand.

Die zentralen Gremien im Bewerbungsverfahren, Berufungskommission, Fachbereich und Akademischer Senat, setzen sich immer aus Angehörigen aller vier Statusgruppen zusammen. Die Abstimmungsergebnisse sind auch gegenüber dem Senat von Berlin zu dokumentieren. Mithin werden materielle Zweifel am Auswahlergebnis dokumentiert und können im jeweils nächsten Verfahrensschritt überprüft werden.

Zusätzlich haben die zentralen und dezentralen Frauenbeauftragten, wie auch die Behindertenvertretung das Recht zu abweichenden Stellungnahmen.

Werden nicht bereits Auswärtige zu Mitgliedern der Berufungskommission bestellt, werden in der Regel zu jeder und jedem Listenplatzierten zwei Gutachten auswärtiger Fachwissenschaftlerinnen oder Fachwissenschaftler angefordert. Im Fall deutlich abweichender Einschätzungen können weitere Gutachten eingeholt werden.

Berlin, den 03. September 2012

In Vertretung

Dr. Knut Nevermann
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Sep. 2012)